



Geschäftsleitung

Öffentliche Planauflage

Im Sinne von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert:

Nachträgliches Baugesuch für das Erstellen eines Gartenhauses und eines zweiseitig offenen Anbaus sowie Erstellen eines neuen Carports

Gesuchsteller	Rohrer Pius und Bühler Heidi, Rastenmoos 2, 6206 Neuenkirch
Grundeigentümer	Rohrer Pius und Bühler Heidi, Rastenmoos 2, 6206 Neuenkirch
Grundstück	Nr. 165, Rastenmoos 2, Grundbuch Neuenkirch
Gebäude	Nr. 184
Zone	Landwirtschaftszone
Bewilligung	Baubewilligung nach § 196 PBG und Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG)

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom **4. Juli 2018 bis 23. Juli 2018**, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Gemäss § 212 Abs. 2 PBG hat ein Einsprecher, welcher im Baubewilligungsverfahren unterliegt oder auf dessen Einsprache nicht eingetreten wird, die dadurch verursachten amtlichen Kosten zu tragen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen gilt dies auch für die weiteren Verfahrenskosten.

6206 Neuenkirch, 27. Juni 2018

GEMEINDE NEUENKIRCH
GESCHÄFTSLEITUNG